



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung am 9. März 2020, TOP 13, folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl 3/2015 i.d.g.F., werden die Bebauungsvorschriften neu gefasst.

§ 2

Die Festlegungen der 43. Änderung der neu gefassten Bebauungsvorschriften sind dieser Verordnung, sowie den vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8, am 11. 12. 2019, Beschlussexemplar vom 27. 02. 2020 verfasst Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes zu entnehmen. Auf den Bebauungsvorschriften ist ein Hinweis auf diese Verordnung ersichtlich.

§ 3

Die Bebauungsvorschriften welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mistelbach, am 22. September 2020

Der Bürgermeister

Erich Stubenvoll



An der Amtstafel

angeschlagen am:.....23.9.2020.....

abgenommen am:.....